

Allgemeine Einkaufsbedingungen der ACE Apparatebau construction & engineering GmbH

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, gelten die folgenden Bedingungen. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Anbieters / Auftragnehmers / Lieferanten (im Folgenden kurz jeweils „Lieferant“) sind für die ACE Apparatebau construction & engineering GmbH (im Folgenden kurz „ACE“) nur verbindlich, wenn ACE sie ausdrücklich schriftlich anerkennt. Wenn in der Bestellung auf Angebotsunterlagen Bezug genommen wird, gelten diese nur bezüglich technischer Spezifikation. Sie bedeuten in keinem Fall (z.B. Stillschweigen Zahlung, Übernahme) eine (insbesondere konkludente) Anerkennung kaufmännischer Bedingungen des Lieferanten. Spätestens mit der Lieferung durch den Lieferanten erkennt dieser diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen von ACE auch für alle weiteren Verträge und Lieferungen als rechtsverbindlich an.

1 Angebote

- 1.1 Für die Ausarbeitung von Offerten, Planungen, Kostenvoranschlägen wird dem Lieferanten, selbst bei betreffender Beauftragung durch ACE, keinerlei Vergütung gewährt. ACE ist berechtigt, sämtliche Planungen, Kostenvoranschläge und auch Muster des Lieferanten zu behalten. Alle Beilagen zu Bestellungen und dergleichen von ACE selbst sind vertraulich zu behandeln, bleiben im Eigentum von ACE und sind ACE mit der Lieferung unaufgefordert zurückzustellen. Sollte kein Vertrag zwischen Lieferant und ACE geschlossen werden, so ist der Lieferant ebenso verpflichtet, diese Beilagen umgehend und unaufgefordert zurückzustellen.
- 1.2 Der Anbieter, Lieferant hat die Menge und die Beschaffenheit genau auf die Anfrage von ACE abzustimmen und gegebenenfalls Abweichungen besonders hervorzuheben.

2 Bestellung

- 2.1 Verträge kommen ungeachtet von erstellten Angeboten stets mit dem Inhalt der schriftlichen Bestellung von ACE zustande.
- 2.2 Bestellungen und Änderungen zu diesen haben nur Gültigkeit, wenn sie von ACE schriftlich erteilt oder bestätigt werden.
- 2.3 Die Weitergabe der Aufträge von ACE im Ganzen oder größtenteils darf nur mit schriftlicher Zustimmung durch ACE erfolgen. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt ACE, unbeschadet sonstiger Rechte, zum Widerruf des Auftrages bzw. zur sofortigen Auflösung des Vertrags.
- 2.4 Die Abtretung von Ansprüchen sowie die Übertragung der Einziehung von Forderungen gegen ACE auf Dritte ist ausgeschlossen und berechtigt ACE unbeschadet sonstiger Rechte, zum Widerruf des Auftrages bzw. zur sofortigen Auflösung des Vertrags.
- 2.5 Im Falle eines gegen den Lieferanten drohenden oder eingeleiteten Ausgleichs- oder Konkursverfahrens bzw. bei Änderung der Eigentumsverhältnisse, sowie bei Verletzung einer wesentlichen Vertragsbestimmung durch den Lieferanten ist ACE zum Widerruf des Auftrages bzw. zur sofortigen Auflösung des zustande gekommenen Vertrags, unbeschadet sonstiger Rechte, berechtigt.

3 Lieferung

- 3.1 Die angeführten Liefertermine sind nicht verschiebbar, genau einzuhalten und verstehen sich als Zeitpunkt des Wareneingangs am benannten Bestimmungsort. Lieferfristen sind ab dem Datum der Bestellung von ACE zu berechnen.
- 3.2 Bei drohendem Liefer- oder Leistungsverzug ist ACE unter Angabe der Gründe sowie der Dauer des Verzuges unverzüglich schriftlich zu verständigen. ACE ist berechtigt, Vertragserfüllung und Ersatz des Verspätungsschadens zu fordern oder bei schwerwiegenden Verzögerungen auch ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen. ACE, ist zum Abzug bzw. zur Aufrechnung einer Vertragsstrafe von 1% je angefangener Verzugswoche, maximal jedoch

nicht mehr als 10% des Gesamtbestellwertes bei Lieferungen und Leistungen bzw. 0,5% je angefangener Verzugswoche, maximal jedoch nicht mehr als 5% des Gesamtbestellwertes bei Dokumentationsterminen berechtigt. Diese Vertragsstrafe unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht.

- 3.3 Die Lieferung erfolgt, soweit nicht anders vereinbart, DDP nach Incoterms 2000 an den von ACE benannten Bestimmungsort.
- 3.4 Der Lieferant ist bei Terminüberschreitungen verpflichtet, das schnellste zur Verfügung stehende Transportmittel zur Minderung des Terminverzuges einzusetzen. Die Kosten für diese Transporte gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 3.5 Lieferungen vor Fälligkeit und Teillieferungen sind nur nach schriftlicher Genehmigung von ACE gestattet und bewirken keinen vorgezogenen Anspruch auf Zahlung. Allfällige Mehrkosten daraus hat der Lieferant zu tragen.
- 3.6 Die quantitative Übernahme der Ware erfolgt nach körperlicher Übergabe der Ware an befugte Dienstnehmer von ACE am benannten Bestimmungsort, qualitativ hingegen erst mit der jeweiligen Inbetriebnahme.
- 3.7 Der Lieferant verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrüge. Die Anwendung von § 377 HGB ist ausgeschlossen. Von ACE geleistete Zahlung bedeutet keine vorbehaltlose Abnahme der Ware. Eine Mangelhaftigkeit der Ware kann auch, insbesondere nach den Regeln der Gewährleistung und Garantie unter Punkt 5., trotz deren länger dauernden Benutzung oder nach deren Verarbeitung geltend gemacht werden.
- 3.8 Die Waren sind sachgemäß zu verpacken. Die Lieferung hat den österreichischen Sicherheits-, Verpackungs- und Gefahrgutvorschriften zu entsprechen, bezughabende Papiere (z.B. Sicherheitsdatenblätter) sind, insbesondere auch gemäß Punkt 4., anzuschließen.
- 3.9 Der Lieferant haftet dafür, dass die Lieferung frei von Rechten (insbesondere Eigentums- oder Sicherungsrechten) Dritter ist, dass ACE bei Lieferung lastenfreies Eigentum eingeräumt wird und dass durch die Lieferung und ihre Verwendung keine Schutz- oder Immaterialgüterrechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden und hält ACE diesbezüglich schad- und klaglos.

4 Qualität und Dokumentation

- 4.1 Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätskontrolle durchzuführen. Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche gesetzlich oder vertraglich notwendigen Dokumente, Bescheinigungen und Atteste vorzulegen. Auch Bedienungs-, Service- und Wartungsanleitungen sind ohne gesonderte Verschreibung und ohne Mehrkosten mitzuliefern. Der Lieferant hat ACE dafür sowie für die Richtigkeit diese Dokumente einzustehen und ACE schad- und klaglos zu halten.

5 Gewährleistung

- 5.1 Die Lieferung muss dem Verwendungszweck, dem neuesten Stand der Technik, den entsprechenden Normen sowie den einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Behörden und Fachverbänden entsprechen.
- 5.2 Durch Abnahme oder durch Billigung vorgelegter Zeichnungen und Unterlagen verzichtet ACE nicht auf Gewährleistungsansprüche.
- 5.3 Für alle Lieferungen übernimmt der Lieferant volle Gewähr und Garantie für den Zeitraum von 24 Monaten nach erfolgreicher jeweiliger Inbetriebnahme, längstens jedoch 36 Monate nach vollständiger Lieferung/ Fertigung für die bestellungs- und gesetzeskonforme Ausführung des gesamten Auftrages. Die Frist wird durch jede schriftliche Mängelrüge unterbrochen. Bis zum Beweis des Gegenteils wird vermutet, dass Mängel bereits bei der Übergabe vorhanden waren. Während dieser Frist auftretende Mängel am Liefer- und Leistungsumfang hat der Lieferant nach Wahl von ACE und unabhängig von Art und Ausmaß des Mangels unverzüglich auf eigene Kosten (allenfalls auch durch Ersatzlieferung) zu ersetzen bzw. zu verbessern oder den Preis zu mindern

sowie Schadenersatz anstelle Verbesserung zu leisten. Der Erfüllungsort für Mängelbehebung innerhalb der Gewährleistungsverpflichtung liegt in ACEs Wahl. Kommt der Lieferant dem jeweiligen Verlangen von ACE nicht (ordnungs- oder fristgemäß) nach, so ist ACE berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In dringenden Fällen oder wenn der Lieferant seiner Gewährleistungsverpflichtung nicht innerhalb der von ACE gesetzten Frist von maximal 4 Wochen nachkommt, ist ACE ohne weiteres berechtigt, die Mängelbeseitigung zu Lasten des Lieferanten selbst vorzunehmen bzw. anderweitig Ersatz zu beschaffen. Nach Mängelbehebung beginnt die Gewährleistungs- und Garantiefrist für die betreffende Ware neu zu laufen. Der Punkt 3.2. ist auf diese Bestimmung sinngemäß anzuwenden.

5.4 Die ACE durch mangelhafte Lieferung entstehenden Schäden sind vom Lieferanten zu ersetzen.

6 Schadenersatz

6.1 Der Lieferant haftet unbegrenzt gegenüber ACE für alle aus oder im Zusammenhang mit der Lieferung entstehenden Schäden. Der Lieferant haftet insbesondere dafür, dass durch die gelieferte Ware oder deren Benutzung keine Rechte, insbesondere Immaterialgüterrechte, Dritter verletzt werden und hält ACE insofern schad- und klaglos. Der Lieferant hält ACE weiters für alle Ansprüche Dritter schad- und klaglos, die auf die Fehlerhaftigkeit seiner Ware zurückzuführen sind. Er verpflichtet sich, ACE bei Geltendmachung von Ansprüchen durch Dritte alle zur Abwehr dieser Ansprüche erforderlichen Informationen zu geben und auf Wunsch von ACE einem Prozess auf dessen Seite als Nebenintervenient beizutreten. Sollte ACE als Hersteller des Endproduktes eine Haftung für Schäden treffen, welche auf Fehler vom Lieferanten gelieferten Produkte, Grundstoffe, Dienstleistungen oder Teilprodukten zurückzuführen sind, so hat der Lieferant ACE aus einer solchen Haftung schad- und klaglos zu halten und vollen Regress zu leisten, und zwar unabhängig von einem Verschulden. Sollten dem Lieferanten Umstände bekannt werden, die einen Produktfehler im Sinne des PHG begründen könnten, so ist der Lieferant verpflichtet dies ACE unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall hat ACE das Recht, innerhalb von einem Monat ab Information durch den Lieferanten die Waren an den Lieferanten so zurück zu verkaufen ohne daraus einen Schaden zu erleiden.

6.2 ACE haftet dem Lieferanten gegenüber nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten.

7 Geheimhaltung

7.1 Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche von ACE oder sonst im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung erhaltenen Informationen und Unterlagen streng vertraulich zu behandeln und diese nur zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen zu verwenden. Bei einem Verstoß gegen die Geheimhaltung ist der Lieferant schuldig, eine Pönale von € 10.000,-- (maximal jedoch 30% des Gesamtbestellwertes) an ACE zu bezahlen bzw. ist ACE berechtigt, diesen Betrag vom Kaufpreis in Abzug zu bringen.

7.2 Sind Weitergaben von Informationen an Dritte zur Vertragserfüllung zwingend und unumgänglich notwendig, so hat der Lieferant die Geheimhaltungspflichten nach den gegenständlichen Bestimmungen vor Weitergabe an den Dritten auf diesen rechtsverbindlich zu erstrecken. Der Lieferant hat jedenfalls für etwaige Verstöße seiner Angestellten gegen die Geheimhaltungspflicht einzustehen und ACE diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten. Dies gilt auch hinsichtlich Subunternehmer und sonstigen Vertragspartnern sowie deren Mitarbeiter.

7.3 Der Erwerb von Immaterialgüterrechten (z.B. Patent-, Muster-, Marken-, Gebrauchsmuster-, Urheberrechte) durch ACE ist in dem Umfang, in dem es zur freien Benützung gelieferter Gegenstände oder eines hergestellten Werkes notwendig ist, mit dem vereinbarten Preis abgegolten. Der Lieferant haftet dafür, dass fremde Schutz- bzw. Immaterialgüterrechte nicht verletzt werden und hält ACE diesbezüglich schad- und klaglos.

8 Preise und Zahlung

- 8.1 Die in der Bestellung angegebenen Preise sind Festpreise (inklusive aller Kosten, Gebühren, Steuern und Abgaben) und somit bis zur vollständigen Erfüllung des Leistungs- und Lieferumfanges laut Bestellung unveränderlich.
- 8.2 Die Zahlung erfolgt nach vertragsgemäßen Wareneingang und Eingang der ordnungsgemäßen prüffähigen Rechnung innerhalb von 30 Tagen abzüglich 3% bzw. 90 Tage netto. Die Zahlung bedeutet in keinem Fall die Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung und damit keinen Verzicht auf Ansprüche von ACE, etwa aus Gewährleistung oder Schadenersatz.
- 8.3 Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels ist ACE berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Mangelbeseitigung vollständig zurück zu halten, und zwar ohne Zahlungsvergünstigungen wie Rabatt oder Skonto zu verlieren. ACE ist berechtigt, Forderungen gegenüber dem Lieferanten mit Forderungen aufzurechnen, selbst wenn die eigene Forderung noch nicht fällig ist.
- 8.4 ACE behält sich das Recht vor, 10% des Preises als unverzinsten Sicherstellung von Schadenersatzansprüchen und Gewährleistungsansprüchen für einen Zeitraum von 45 Tagen über die Gewährleistungs- und Garantiefrist hinaus einzubehalten.

9 Fertigungsmittel und Werkzeuge

- 9.1 Die vom Lieferanten hergestellten oder beschafften Fertigungsmittel, die von ACE über die Herstellkosten bezahlt wurden, gehen ab diesem Zeitpunkt in das Eigentum von ACE über. Ist der Lieferant nicht in der Lage, diese Fertigungsmittel im nutzungsbereiten Zustand zu ACEs Verfügung zu halten, ist er verpflichtet, ACE schriftlich in Kenntnis zu setzen und ACE die Fertigungsmittel über Aufforderung zu übergeben.

10 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

- 10.1 Als Erfüllungsort für die Lieferung gilt der von ACE genannte Bestimmungsort. Erfüllungsort für die Zahlungen und ausschließlicher Gerichtsstand ist Graz.
- 10.2 Für die vertragliche Beziehung gilt ausschließlich österreichisches Recht, unter Ausschluss der Weiterverweisungsnormen. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 10.3 Das Auftreten von Streitigkeiten berechtigt den Lieferanten nicht, fällige Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten bzw. einzustellen.